

Satzung
der
Stadt Creußen
über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer
(Hebesatzsatzung)

(inkl. 1. Änderung)

Aufgrund des § 25 Grundsteuergesetz und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes i.V.m. Art. 22 und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Stadt Creußen folgende Hebesatzsatzung:

§ 1
Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Creußen erhebt

- a) von dem in ihrem Gemeindegebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und
- b) eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2
Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 410 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 410 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v.H. |

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 1. Januar 2010 in Kraft.

Creußen, den 01. Juli 2010
Stadt Creußen

gez. *Mild* (Siegel)

Harald Mild
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Creußen vom 16. Juli 2010 (Nr. 14 / 2010) amtlich bekanntgemacht.

Verwaltungsgemeinschaft Creußen
Creußen, den 16. Juli 2010
Im Auftrag

gez. *Rauch* (VG-Siegel)

(Rauch)

Änderungen:

1. Änderung vom 24.10.2017 (rechtskräftig seit 01.01.2018)